



<p>Satzung</p> <p>über den Ersatz des Verdienstausfalles, den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg vom 08.03.1999</p> <p>in der Fassung vom 29.10.2001</p>	
Ursprungsfassung:	08.03.1999
Nachtragssatzungen:	1. Nachtragsatzung vom 29.10.2001
Ratsbeschluß am:	25.10.2001
Veröffentlichung im Amtsblatt:	Nr. 10 vom 08.11.2001
Inkrafttreten:	01.01.2002

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalles, den Auslagenersatz
und die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olsberg
vom 08.03.1999

in der Fassung vom 29.10.2001

Gemäß § 12 Abs. 3, 5 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW 1998 S. 122 – SGV. NW. 213) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt Olsberg in seiner Sitzung am 04.03.1999*) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalls für selbständige Angehörige der Feuerwehr

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entstanden ist.
- (2) Der Verdienstausfall ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde als volle Stunde zu rechnen ist. Unabhängig davon kann die tatsächliche Arbeitszeit auch individuell ermittelt werden. Auf Antrag des selbständigen Angehörigen der Feuerwehr muß die Arbeitszeit individuell ermittelt werden.
- (3) **Der Regelstundensatz wird auf 16 € festgesetzt.** Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) **In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 77 € je Stunde überschreiten.**

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 12 Abs. 5 FSHG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (2) Kinderbetreuungskosten werden unter den in § 12 Abs. 5 Sätze 2 und 3 FSHG genannten Voraussetzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können an Stelle des Auslagenersatzes nach § 2 eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Stadtdirektor festgesetzt, da es sich um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Olsberg handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Beschlüsse des Rates der Stadt Olsberg über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr außer Kraft.

^{*)} zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 29.10.2001